

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. – FB 01 -Philipps-Universität – 35032 Marburg

**Deutscher Bundestag**  
**Rechtsausschuss**

**Fachbereich**  
**Rechtswissenschaften**

Professur für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Sebastian Omlor,  
LL.M. (NYU), LL.M. Eur.

Tel.: +49 (0)6421 / 28-21723  
Fax: +49 (0)6421 / 28-28911  
E-Mail: omlor@jura.uni-marburg.de  
Sek.: Frau Happel-Schäfer  
Tel.: +49 (0)6421 / 28-21724  
E-Mail: sekretariat.omlor@jura.uni-marburg.de  
Anschrift: Universitätsstraße 6  
D-35032 Marburg

Marburg, den 30.09.2024

## **Stellungnahme**

**zur öffentlichen Anhörung**  
**am 9. Oktober 2024**

**„Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung“**  
**(BT-Drucks. 20/11849)**

Prof. Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.  
Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung (IRDi)  
Philipps-Universität Marburg

## **Ergebnisthesen**

### **A. Zwischenschritt auf dem Weg zu einem digitalen Notariat**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung ist die sinnvolle und konsequente Fortsetzung legislativer Anpassungen zur weiteren Modernisierung des Notariats; als solcher ist er nachdrücklich zu begrüßen.

### **B. Digitalisierung weiter beschleunigen**

Vor allem unter zwei zentralen Aspekten geht der Entwurf aber nicht weit genug.

#### **I. Elektronische Niederschrift als Regelfall**

1. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 BeurkG-E sollte die Form der elektronischen Niederschrift als Regelfall („soll“ statt „kann“) vorgeben. Hierfür ist eine Übergangszeit von zwei bis maximal drei Jahren vorzusehen, in welcher die elektronische Niederschrift lediglich gewählt werden „kann“, nicht „soll“.
2. Die Niederschrift in Papierform sollte zukünftig den empirischen wie normativen Ausnahmefall darstellen. Sachlich gerechtfertigt kann sie insbesondere im internationalen Rechtsverkehr weiterhin sein. Zur Konkretisierung der eng begrenzten Ausnahmefälle könnte sich eine Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer anbieten.

#### **II. Erweiterung auf Verfügungen von Todes wegen**

Die Möglichkeit der Aufnahme elektronischer Niederschriften sollte ebenfalls uneingeschränkt für Verfügungen von Todes wegen bestehen. Die amtliche Verwahrung von notariellen Testamenten und Erbverträgen bedarf in diesem Zusammenhang einer digitalen Neuorganisation; in Betracht zu ziehen ist insbesondere eine Funktionserweiterung des Zentralen Testamentsregisters.

### **C. Fazit und Ausblick**

Der Gesetzesentwurf sollte als Anstoß für weitere und vertiefere Digitalisierungsschritte zugunsten eines effizienteren Rechtsverkehrs dienen. Dazu zählt insbesondere die vollständige Digitalisierung der notariellen Abwicklungs- und Vollzugtätigkeit bei Immobilienkaufverträgen.

## Inhaltsübersicht

<b>A. Zwischenschritt auf dem Weg zu einem digitalen Notariat .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Digitalisierung weiter beschleunigen .....</b>	<b>1</b>
<i>I. Elektronische Niederschrift als Regelfall.....</i>	<i>1</i>
1. Anpassung von § 8 Abs. 2 BeurkG-E.....	2
2. Papierurkunde als Ausnahmefall.....	2
3. Perspektivische Erweiterung um digitale Einsichtsgewährung und Verifizierung.....	3
<i>II. Erweiterung auf Verfügungen von Todes wegen .....</i>	<i>3</i>
<b>C. Fazit und Ausblick.....</b>	<b>4</b>

## **A. Zwischenschritt auf dem Weg zu einem digitalen Notariat**

*Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung ist die sinnvolle und konsequente Fortsetzung legislativer Anpassungen zur weiteren Modernisierung des Notariats; als solcher ist er nachdrücklich zu begrüßen.*

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung geht einen weiteren wichtigen Schritt in der Digitalisierung des Notariats und der Vereinfachung von Abläufen im Rechtsverkehr. Das Notariat ist zentraler Gewährsträger für die Zuverlässigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen, z.B. hinsichtlich der Eintragungsdaten in öffentlichen Registern. Die Erstellung formgebundener, beglaubigter Erklärungen vollständig in die Realität des elektronischen Rechtsverkehrs zu überführen, ist daher nachdrücklich zu begrüßen.

Der Entwurf steht zeitlich in Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf „zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ (BT-Drucks. 20/11310). Inhaltlich fügt er sich aber stärker an das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 sowie das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) vom 15. Juli 2022 an, welche sich jeweils auf die Richtlinie (EU) 2019/1151 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie) bezogen. Ausgehend von der Einführung und Ausweitung der Videobeurkundung stellt die umfassende elektronische Niederschrift eine überaus sinnvolle und geradezu überfällige Ergänzung dar. Während die sukzessiv bundesweite Einführung der elektronischen Gerichtsakte Probleme in der Übergangsphase des Medienwechsels zeigte, sind vergleichbare Komplikationen der Notare und Notarinnen durch bereits vorhandene Praxiserfahrungen digitaler Bearbeitung unwahrscheinlich.

Perspektivisch ist der Entwurf ein zu begrüßender Schritt in Richtung der weiteren Digitalisierung des Notariats. Notare und Notarinnen sind als Organe der vorsorgenden Rechtspflege neuralgische Punkte eines zuverlässigen und reibungslosen Rechtsverkehrs. Die kraftvolle Digitalisierung und Modernisierung ihrer Rolle als Intermediäre trägt wesentlich zur Förderung eines effizienten und zuverlässigen Informationsverlaufs bei (vgl. dazu *Omlor*, DNotZ 2021, 855 ff.).

## **B. Digitalisierung weiter beschleunigen**

### **I. Elektronische Niederschrift als Regelfall**

*Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 BeurkG-E sollte die Form der elektronischen Niederschrift auch als normativen Regelfall vorgeben („soll“ statt „kann“). Hierfür ist eine Übergangszeit von zwei bis maximal drei Jahren vorzusehen, in welcher die elektronische Niederschrift lediglich gewählt werden „kann“, nicht „soll“.*

## 1. Anpassung von § 8 Abs. 2 BeurkG-E

Die umfassend verfügbare elektronische Niederschrift ist zu begrüßen, sollte allerdings den empirischen wie normativen Regelfall bilden. Der Fokus normativer Anpassungen liegt auf der Erstellung elektronischer Niederschriften gemäß § 8 Abs. 2 BeurkG-E im Präsenzverfahren über die bestehende Möglichkeit des Online-Verfahrens nach § 16b BeurkG hinaus. Der bis dato bestehende Medienbruch durch die elektronische Verfassung der Urkunde und des Ausdrucks zur Beurkundung ist in keiner Weise zeitgemäß und sollte zukünftig weitestmöglich vermieden werden. Dazu sollte im Wortlaut von § 8 Abs. 2 Satz 1 BeurkG-E nach einer kurzen Übergangszeit „kann“ durch „soll“ ersetzt werden. Die kodifikatorisch minimalinvasive Anpassung des § 8 BeurkG sendet zugleich das rechtspolitische Signal an den Rechtsverkehr, dass die digitale Transformation auch im Notariat ein dringender und mit Nachdruck verfolgter Prozess darstellt. Das bewährte System der vorsorgenden Rechtspflege durch Notarinnen und Notare beweist damit seine Offenheit für den digitalen Wandel und damit zugleich seine Zukunftsfähigkeit. Gemeinsam mit der Führung elektronischer Gerichtsakten sowie der Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs ist die standardisierte Umstellung auf die elektronische Niederschrift konsequent und systemstimmig.

## 2. Papierurkunde als Ausnahmefall

*Die Niederschrift in Papierform sollte zukünftig den empirischen wie normativen Ausnahmefall darstellen. Sachlich gerechtfertigt kann sie insbesondere im internationalen Rechtsverkehr weiterhin sein. Zur Konkretisierung der eng begrenzten Ausnahmefälle könnte sich eine Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer anbieten.*

§ 8 BeurkG-E sollte mit einer Übergangsphase versehen werden, in welcher die elektronische Niederschrift lediglich gewählt werden „kann“, nicht aber „soll“. Bis zur verlässlichen Anpassung der technischen wie organisatorischen Abläufe des Notariats kann ein Zeitfenster von zwei bis maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes eine hinreichende Umstellungsperiode eröffnen. Dieses Fristenmodell verhindert die dauernde Parallelität beider Systeme, welche der Zielsetzung der Novelle widerspricht, ein medienbruchfreies, nachhaltiges und transparentes Verfahren zu fördern (vgl. Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 der UN-Agenda 2030). Entsprechend bedarf es ebenfalls der Anpassung des § 31 BeurkG-E zur Errichtung und Verwahrung elektronischer Verfügungen von Todes wegen (vgl. Abschnitt A. II.).

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis lässt den Anwendungsbereich für den vereinzelt Bedarf der Papierurkunde offen. Der Gesetzesentwurf geht insofern auf Vollmachten oder auf zur Verwendung im Ausland bestimmte Erklärungen ein. Diese Ausnahmefälle lassen sich über verschiedene Regelungsansätze verankern. Eine Möglichkeit bietet die enumerativ abschließende Aufzählung von konkreten Ausnahmefällen z.B. in einem neu zu schaffenden § 8 Abs. 3 BeurkG-E, die aber den Nachteil einer gewissen Starrheit durch das Erfordernis einer parlamentsgesetzlichen

Änderung mit sich bringt. Alternativ könnte die offene Formulierung „soll“ einen Anwendungsspielraum für die Notwendigkeitsprüfung von Notaren und Notarinnen eröffnen, der durch durch Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer konkretisiert und ausgestaltet werden könnte; hierzu bedürfte es zunächst einer Erweiterung des Katalogs in § 67 Abs. 2 Satz 2 BNotO. Der privatautonome Wunsch der Beteiligten allein sollte jedoch nicht als Ausnahmegrund genügen, um der gesetzgeberischen Entscheidung zugunsten einer elektronischen Niederschrift als Regelfall nicht die praktische Effektivität zu nehmen. Vielmehr müssen die Beteiligten im Einzel- und Ausnahmefall einen objektiven Sachgrund (z.B. die Verwendung im Ausland, insbesondere mit Haager Apostille oder Legalisation) vorbringen.

### **3. Perspektivische Erweiterung um digitale Einsichtsgewährung und Verifizierung**

*Urkunden könnten perspektivisch nicht nur im Elektronischen Urkundenarchiv gespeichert werden, sondern dieses Archiv könnte auch mittels Einsichtnahmerecht den zuverlässigen Echtheitsnachweis im – gerade auch internationalen – Rechtsverkehr ermöglichen.*

Die im Rahmen der Digitalisierung des Rechtsverkehrs perspektivisch vorzugswürdige Lösung könnte nicht nur im Ausbau der Anwendung elektronischer Urkundenverwahrung, sondern auch der Gewährung entsprechender Einsichts- und Verifizierungsrechte für die Beteiligten und ggf. von Ihnen benannte Dritte liegen. Bereits aktuell werden notariell errichtete Urkunden seit 1. Juli 2022 elektronisch verwahrt. Die elektronische Speicherung ist ebenfalls für die derzeit rein physische Ablage von Verfügungen von Todes wegen bei den Nachlassgerichten zu empfehlen (siehe Abschnitt A. II.). Durch Einsichtsrechte in die entsprechend digitalen Datenbestände ließe sich der rechtssichere Informationsbedarf auch grenzüberschreitend im internationalen Rechtsverkehr darstellen. Vorbildhaft wirkt konzeptionell das Pilotprojekt der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut für digitale Vollmachtsnachweise als Gültigkeitsregister (vgl. *Danninger*, RDi 2021, 109 ff.). Das Prinzip des Gültigkeitsnachweises durch die einheitlich gespeicherte elektronische Dokumentenfassung lässt sich über Vollmachtsurkunden hinaus auf sonstige Urkunden übertragen. Der Datenbestand des Registers erlaubt über die Einsichtsgewährung des Notars oder der Notarin die Überprüfung der Authentizität der Urkunde. Der etwaige Bedarf einer physischen Kopie könnte beispielsweise über einen beglaubigten Ausdruck nach § 42 Abs. 4 BeurkG gedeckt werden.

## **II. Erweiterung auf Verfügungen von Todes wegen**

*Die Möglichkeit der Aufnahme elektronischer Niederschriften sollte ebenfalls für Verfügungen von Todes wegen bestehen. Die Einschränkung des § 31 BeurkG-E ist daher aus dem Entwurf zu streichen.*

Der Entwurf will für sämtliche Verfügungen von Todes wegen keine elektronische Niederschrift zulassen. Als maßgeblicher Grund der derzeitigen Ausnahmeformulierung des § 31 BeurkG-E werden die mangelnde technische Übertragbarkeit der elektronischen Niederschrift auf die Verwahrung der papiergebundenen Urschrift und die Gefahr beliebiger Vervielfältigung angeführt. Im argumentativen Zentrum stehen „technische(n) Gründe(n)“ (BT-Drucks. 20/11849, S. 43).

Angesichts der konzeptionellen Abkehr von der Papierform nicht nur bei Beurkundungsvorgängen, sondern in nahezu sämtlichen Lebensbereichen ist diese Lösung nicht zeitgemäß. Wird die elektronische Niederschrift mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Notars bzw. der Notarin und einem entsprechenden Zeitstempel versehen, besteht keine Gefahr beliebiger Vervielfältigung über das auch der Papierurkunde innewohnende Risiko hinaus. Jegliche digitale Kopie weist mangels des Authentizitätsnachweises und der zeitlichen Verschiebung keinen vergleichbaren Beweiswert auf. Der Notar kann nach der elektronischen Errichtung, wie bereits in Form der Informationsübertragung nach § 34a BeurkG, die Niederschrift an das Nachlassgericht übermitteln. Damit wird der bis dato verbleibende Medienbruch in der Schnittstelle von Notariat und Nachlassgericht vermieden. Verzögerungen und Ineffizienzen im Prozess der Hinterlegung zur amtlichen Verwahrung werden vermieden.

Die damit notwendige Umstellung der amtlichen Verwahrung bei den Nachlassgerichten auf ein elektronisches Dokumentenregister, nach einer Übergangsphase zur Schaffung der technologischen Voraussetzungen, sollte kein entscheidendes Hindernis darstellen. Mit dem durch die Bundesnotarkammer geführten Zentralen Testamentsregister existiert bereits ein organisatorischer Rahmen, der funktionell erweitert werden könnte. Die Nachlassgerichte würden sichtbar von einer Vielzahl von technisch-vollziehenden Verwaltungsvorgängen bei der amtlichen Verwahrung entlastet und damit in Zeiten von Fachkräftemangel gestärkt. Ihnen könnte im Hinblick auf das Ziel der Bürgernähe und der Vermeidung von digitalen Zugangshürden ein Zugriffsrecht auf das erweiterte Zentrale Testamentsregister gewährt werden, um die Rückgabe an den Erblasser (§§ 2256, 2272, 2300 Abs. 2 BGB) und im Todesfall die Eröffnung der digital verwahrten Dokumente durchführen zu können (§§ 348-351 FamFG).

## C. Fazit und Ausblick

*Der Gesetzesentwurf sollte als Anstoß für weitere und vertiefere Digitalisierungsschritte zugunsten eines effizienteren Rechtsverkehrs dienen. Dazu zählt insbesondere die vollständige Digitalisierung der notariellen Abwicklungs- und Vollzugstätigkeit bei Immobilienkaufverträgen.*

Abschließend lässt sich ein überwiegend positives Fazit der gesetzgeberischen Konzeption der elektronischen Präsenzbeurkundung ziehen. Der Einsatz mobiler

Geräte sollte die Aufnahme elektronischer Unterschriften und Handzeichen auch außerhalb der notariellen Geschäftsräume ermöglichen. Künftige Gesetzesvorhaben sollten auch die weitere Ausweitung der Nutzung von Videobeurkundungssystemen fokussieren. Wünschenswert erscheint zudem der Abbau von Hürden des elektronischen Datenverkehrs, wie z.B. eine Harmonisierung im Registerverkehr hinsichtlich maschinenlesbarer Datensätze in Zusammenhang mit der Umsetzung des bundesweiten Datenbankgrundbuches.

Auch die Kommunikation zwischen Notariat und der im Vollzug von Immobilienkaufverträgen einzubeziehenden Stellen (z.B. zu Genehmigungs- und Anzeigerfordernissen gegenüber Gemeinden, Finanzämtern und Landwirtschaftskammern) sollte umfassend digital und ohne Medienbruch ermöglicht werden. Ansonsten bleibt die durch den Entwurf erreichte Digitalisierung der notariellen Urkunden unvollkommen. Entsprechende und begrüßenswerte Bemühungen existieren bereits im Rahmen des Projekts zum elektronischen Notar-Verwaltungs-Austauschs (eNoVA), dessen erste – allerdings kleine – Stufe zum 1. März 2024 gestartet ist. Die vollständige und zeitnahe Umsetzung des Projekts sollte nunmehr mit nochmals verstärktem Nachdruck betrieben werden. Hierzu sollte weiterhin auf eine möglichst automatisierte Abwicklung über XNP als Basisanwendung der Bundesnotarkammer gesetzt werden. Eine gesonderte Datenerfassung gegenüber den einzelnen Stellen mindert die Akzeptanz und Effizienz spürbar. Nutzerfreundliche Schnittstellen zum elektronischen Urkundenarchiv und zur marktüblichen Notariatssoftware sind essenziell. Auch muss bei Bedarf durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen (neben EGovG und OZG) sichergestellt werden, dass perspektivisch sämtliche öffentliche Stellen zur Teilnahme am eNoVA verpflichtet sind.